

§ III.

Von verfassung der Revisions-Schri- ften / über ein gehaltenes mündtliche Verhör / vnd ergangene Verlaß.

It denen mündtlichen Verhörs-Abschiden/über welche bereit die Revision angemeldet ist / oder ins künfftige angemeldet wird/solle es also gehalten werden/das / wann über die Anmeldung/die Acta nacher Hoff abgefördert / die vorhero mündlich gehandelte Nothurfften zu Papier gebracht: Nemlich der Beklagte / er seye gleich Revisions-Werber / oder nit / seinen Bericht über die Verhörs-Klag / inner denen negsten vierzehnen Tagen peremptorie, von Zeit der angemelten Revision, vnd darüber von Uns an die nachgesetzte Instanz ergangen / vnd von dannen intimirten Verordnung anzuraiten / dem Kläger zu kommen lasse / vnd so dann darauff der Schluß- vnd Gegenschluß / von vierzehnen / zu vierzehnen Tagen auch peremptorie, gegen einander gewächset / vnd ein Theil von dem andern/nach verflommenen Termin, durch die Collationirung getrieben/dise auch dem anruessenden mit vorhergehender nur einmahliger Erinnerung: hernacher aber / wosern nichts einkommen / gleich ex officio verwilliget: da auch ein/oder anderer Theil mit Ordnung contumacirt wurde / sodann das jenige / was vorhero bereits einkommen / auff einander gerichtet / vnd sambt denen bey der Erkantnuß gehalten Motiven, nacher Hoff übergeben werden solle. Welches dann auch von den angemeldten Revisionen, über die jenige Verlaß zu verstehn / so die Krafft / vnd Würckung eines EndeAbschids / oder dergleichen Schaden / welcher durch hernachfolgenden EndeAbschid nicht wieder ersetzt werden kunte / ob sich trügen.

§ IV.

Von denen Newerungen.

Bwohlten zwar durch Aufshöbung der Revisions-Schri-
ften/ die Newerungen für sich selbst auffgehört / vnd die
Erkantnuß bloß auff die / bey der ersten Instanz collationirte Acta
ohne

ohne weitem Zusatz/beschehen solle/massen Wir noch ferners gnädigst wollen / daß von einem/ oder andern Theil/ kein absonderliche Deduction, oder Information anzunehmen / weniger auff dergleichen zu erkennen / so ist doch bey den jenigen Revisionen, welche über ein verabschiedte mündliche Verhör / oder ergangenen Verlaß gesuecht / wol zu besorgen/daß in denen verfassenden Schrifften mehrere Behelff/ vnd Instrumenta, als in der Verhör fürkommen / möchten eingelegt werden: Dahero Wir solches hiemit außdrucklich verbietten/ also vnd der gestalt/ daß / wann sich derley obbemeldte Newerungen befundenen/ nicht allein nichts darauff erkent/ sondern auch der Principal, vnd dessen Advocat, würcklich/vnnd wol empfindlich gestraffe werden solle.

§ V.

In was Zeit / vnd wie die Revision anzumelden seye.

I.

In jedwederer/ der die Revision suechen will/ solle hinsüro innerhalb eines Monats peremptoriè, nach ergangenen/ vnd eröffneten Abschied/ Declaration, Verlaß/ oder Beschand / in welchem die Revision statt hat / bey Uns/ als Landtsfürsten/ vermits eines kurzen Anbringens/ sich alleronderthänigst anmelden/ wo aber wider ihne die Execution erkent/ vnnd von Uns er eine Einstellung zu erlangen vermaint/ solle er seine hiezue habende Behelff/ vnd Ursachen / mit gebührender Aufführung fürbringen/ solches sein suppliciren Vnsern Oesterreichischen HoffCantzler/ in dessen Abwesen/ seinem Ambsverwalter / oder da deren keiner zur Stell/ einem auß Vnsern Oesterreichischen gehaimben Hoff- Secretarien, übergeben/welches Wir sodann berathschlagen/ vnd / nach Beschaffenheit/ gnädigst verbeschaiden lassen wollen.

2. Wann aber einer innerhalb ermeltes Monats bey Uns/ als Landtsfürsten / die Revision nicht angemelt / sondern allererst nach verfließung dessen / omb Verstatt - vnnd Zuelassung derselben anhalten wurde/ solle er damit nicht mehr gehört/ sondern davon gänzlich abgeroi-